

Stellplatzsatzung der Stadt Spaichingen

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am XXXXXX die örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 74 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung
- § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Spaichingen. Unter Beachtung der unterschiedlichen örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten wurden für das Stadtgebiet zwei Zonen gebildet. Die Zone 1 ist im Lageplan in Anlage 1 dieser Satzung gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Abgrenzung erfolgt entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung

1. **Zone 1 – Marktplatz und Hauptstraße**
Das innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung umfasste Gebiet.
2. **Zone 2 – Übriges Stadtgebiet**
Die Zone 2 umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 2 Vorschriften für die Stellplatzpflicht in der Zone 1

(1) Bei Vorhaben, die nach Anwendung der VwV Stellplätze in Verbindung mit dieser Satzung nicht mehr als zwei notwendige Stellplätze nachweisen müssen, soll in der Zone 1 von der Stellplatzpflicht für gewerbliche Anlagen, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen abgesehen werden, wenn städtebauliche oder verkehrliche Belange nicht entgegenstehen (Bagatellgrenze). § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für die Stellplatzpflicht für Wohnungen, Vergnügungsstätten, Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist sowie für notwendige rollstuhlgerechte Stellplätze.

(3) Die Bagatellgrenze gilt nicht für Erweiterungen von Anlagen, wenn für die Gesamtanlage inklusive des Bestandes gemäß § 2 Abs. 1 mehr als zwei notwendige Stellplätze je Nutzungseinheit nachgewiesen werden müssen. Die Bagatellgrenze gilt jedoch in den Gesamtanlagen, in denen neben der gemäß der VwV Stellplatzsatzung bestehenden Pflicht der Erstellung von bis zu zwei notwendigen Stellplätzen für gewerbliche

Nutzungen ansonsten gemäß der VwV Stellplatzsatzung nur die Pflicht zu der Erstellung von notwendigen Stellplätzen für Wohnungen besteht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Satzung gilt für sieben Jahre ab der öffentlichen Bekanntmachung. Die in dieser Zeit per Nutzungsänderung bestandskräftig gewordenen Baugenehmigungen, die in Übereinkunft mit dieser Stellplatzsatzung keine notwendigen Stellplätze entsprechend § 2 herstellen müssen, behalten Gültigkeit.

Anlage 1:

- zeichnerischer Teil des Bebauungsplans „Hauptstraße“, 3. Änderung

Spaichingen, den XXXXXX

Hugger
Bürgermeister